



## Rechtzeitige Zahlung der monatlichen Miete

Der Bundesgerichtshof hat in einer neuen Entscheidung vom 05.10.2016 klargestellt, dass der Mieter die monatliche Miete dann rechtzeitig gezahlt hat, wenn er spätestens am 3. Werktag die Überweisung des Geldes veranlasst hat und sein Konto ausreichende Deckung aufweist. Aus den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch sei nicht abzulesen, dass die Miete spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats beim Vermieter eingehen müsse. Wolle man dies vom Mieter verlangen, so lege man ihm das Risiko von Zahlungsverzögerungen im Überweisungsverkehr auf, auf die er regelmäßig keinen Einfluss habe.

Entsprechend sind auch Klauseln im Mietvertrag, wonach die Zahlung des Mieters spätestens am dritten Werktag des Monats beim Vermieter eingehen müsse, um rechtzeitig zu sein, unwirksam.

Ein Vermieter, der auf der Basis einer solchen Klausel wegen ständig unpünktlicher Mietzinszahlungen das Mietverhältnis fristlos oder fristgemäß kündigt, wird auf diese Weise kein Recht bekommen. Es empfiehlt sich jedoch, entsprechende anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

**Rechtsanwältin Burger**

**Rechtsanwälte Busch & Burger**

Hauptstraße 112  
55120 Mainz  
Telefon 06131/96966-0  
Telefax 06131/96966-33  
[www.rabusch-mz.de](http://www.rabusch-mz.de)